

träge mit den königl. Regierungscommissaren in Vereinbarung gesetzt, und nachdem von denselben

zu I 1 a und b.

erklärt worden ist:

daß das Justizministerium, was die sofortige Einführung einer gleichmäßigen Geschäftszeit bei allen Gerichtsbehörden des Landes anlangt, nicht der Meinung sei, diesen Anträgen rücksichtlich derjenigen Gerichte zu entsprechen, welche eine Wiederaufhebung der ununterbrochenen Geschäftszeit zur Zeit nicht beantragt haben, zumal die zu erwartende neue Civilproceßordnung leicht möglich die ununterbrochene Geschäftszeit bei allen Gerichten bedingen werde. Bei allen denjenigen Gerichten aber, von denen die Wiedereinführung der ununterbrochenen Geschäftszeit erbeten worden sei, solle diesem Antrage in der nächsten Zeit gewillfahret werden,

empfiehlt sie der Kammer, bei dieser Erklärung für jetzt Beruhigung zu fassen, obigen Anträgen aber ihrerseits nicht beizutreten, solche vielmehr abzulehnen.

Rücksichtlich der Anträge unter

I 2 a und b

sprachen sich die Herren Regierungscommissare dahin aus:

daß, was die beantragte Entwerfung eines Gesetzes wegen Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs in Kaufs- und Hypothekensachen anlangt, die Staatsregierung nicht abgeneigt sei, diese Frage in Erwägung zu ziehen, daß sie aber die Zusicherung eines desfalligen Gesetzes

für den nächsten Landtag ebenso ablehnen müsse,

wie die Erlassung eines Gesetzes wegen Regelung des Gefängnißwesens u. s. w., da einmal die Möglichkeit vorhanden sei, daß diese Fragen vom Reiche aus in Erwägung gezogen und einer von dort aus ergehenden Regulirung unterzogen würden, während andererseits die einschlagenden Fragen zur Zeit noch einer dermalen nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Prüfung unterlägen, welche es bedenklich erscheinen ließen, schon jetzt mit einer Regulirung der gedachten Verhältnisse vorzugehen.

Diesen Erklärungen gegenüber und bei der dabei kundgegebenen Geneigtheit der Staatsregierung, diesen zweifellos wichtigen Fragen näher treten und solche in reifliche Erwägung ziehen zu wollen, glaubt die unterzeichnete Deputation im Allgemeinen gegen diese Anträge und namentlich den unter a auf Herbeiführung einer größeren Beweglichkeit der Vorschriften über das Hypothekensachen im Interesse des Realcredits sich nicht ablehnend verhalten zu sollen; nur muß sie Bedenken tragen, solche, insoweit sie auf Entsprechung schon beim nächsten Landtage gerichtet sind, zu befürworten; sie beantragt deshalb, die Worte:

„dem nächsten Landtage“

abzulehnen, im Uebrigen aber den obigen Anträgen beizutreten.

Was zuletzt noch den Antrag unter II betrifft, so bezeugte die unterzeichnete Deputation der Geneigtheit der Staatsregierung, diesem Antrage, die ständische Er-

mächtigung vorausgesetzt, im Verordnungswege dergestalt entsprechen zu wollen, daß die Bestimmung Nr. 46 a, Cap. II der Taxordnung vom 6. September 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, S. 301) in ihrem ganzen Umfange, die Referendare mit eingeschlossen, auch auf Civil- und Verwaltungssachen in Anwendung gebracht werde.

Die unterzeichnete Deputation kann sich hiermit nur einverstanden erklären; sie empfiehlt deshalb

den Beitritt zu obigem Beschlusse und die Ertheilung der beantragten ständischen Ermächtigung zum Erlaß einer bezüglichen Verordnung.

Referent Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es ist zunächst von den Herren Abgg. Schreck und Ludwig auf den vielfach bei den letzten Landtagen verhandelten Gegenstand, die Geschäftszeit bei den Gerichtsbehörden betreffend, zurückgekommen und der auf S. 118 des Berichts zu lesende Antrag gestellt worden. Die Zweite Kammer hat solchen angenommen; Ihre Deputation rathet Ihnen aber aus den von der Staatsregierung hervorgehobenen auf Seite 119 des Berichts zu lesenden Gründen an, dem jenseitigen Beschlusse nicht beizutreten, solchen vielmehr abzulehnen.

Präsident von Zehmen: Ehe ich die Verhandlung über den unter I in dem Berichte unserer Deputation enthaltenen Antrag eröffne, habe ich die Kammer zu fragen: ob sie eine allgemeine Debatte über das Justizdepartement wünscht? — Wenn Niemand das Wort im Allgemeinen hierzu begehrt, so würden wir zum speciellen Theil des Berichts übergehen und ich frage nun: ob Jemand das Wort verlangt zu dem von unserm Herrn Referenten bereits erwähnten Antrag I 1 a und b? — Es verlangt Niemand das Wort und ich gehe daher zur Fragstellung über. Unsere Deputation schlägt vor, den gedachten Antrag I 1 a und b abzulehnen.

„Tritt die Kammer dem bei?“

Einstimmig: Ja.

Referent Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Von denselben Herren Abgeordneten waren sodann die auf Seite 118 des Berichts zu lesenden Anträge auf Erlaß von Gesetzen, die die Staatsregierung dem Landtage schon bei seinem nächsten Zusammentritt vorlegen sollte, wegen Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs in Kaufs- und Hypothekensachen und eines Gesetzes über die Regelung des Gefängnißwesens und was dem Mehreren betrifft, gestellt und von der Kammer angenommen worden. Ihre Deputation war darüber mit sich einig, daß von dieser Provocation auf Vorlegung derartiger Gesetze auf dem nächsten Landtage schlechterdings wohl nicht die Rede sein könne, da man unmöglich von der Staatsregierung erwarten könne, daß sie in so kurzer Zeit und in so kurzem Zwischenraume in der Lage sein werde, diesen